Der Bürgermeister

FONTANESTADT
NEURUPPIN

Allgemeinverfügung zum Verbot des Ausschanks und der Abgabe alkoholischer Getränke zum sofortigen Verzehr innerhalb der Innenstadt der Fontanestadt Neuruppin anlässlich des 370. Neuruppiner Martinimarktes im Zeitraum vom 30. Oktober 2026 bis zum 8. November 2026

Der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin erlässt auf Grundlage des § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Gaststättengesetzes (BbgGastG) vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 13], S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 19]. S. 9) folgende Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich der Veranstaltung des „370. Neuruppiner Martinimarktes" wird in der Fontanestadt Neuruppin in dem im Punkt 2 dieser Allgemeinverfügung benannten und eingegrenzten Geltungsbereich der gewerbliche Ausschank und die gewerbliche Abgabe von alkoholischen Getränken an der und über die Straße zum Zwecke des unmittelbaren Verzehrs im Zeitraum von Freitag, den 30. Oktober 2026 bis Sonntag, den 8. November 2026 von jeweils 14.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Beschicker und Beschickerinnen des Martinimarktes.

   Der gewerbliche Ausschank und die gewerbliche Abgabe von alkoholischen Getränken an der und über die Straße zum Zwecke des unmittelbaren Verzehrs außerhalb der Betriebsstätte umfasst jegliche Abgabe von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle unmittelbar nach deren Erwerb (vgl. LT-Drs. 4/6415, S. 13). Ein Abfüllen in Trinkgefäße ist hierfür nicht zwingend Voraussetzung. Dementsprechend ist von dem Verbot auch die Abgabe von alkoholischen Getränken in Flaschen, Dosen und anderen Behältnissen zum unmittelbaren, alsbaldigen Verzehr umfasst.

2. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung nach Punkt 1 wird eingegrenzt auf die unter a) bis h) aufgeführten Straßen und Teilbereiche der Straßen, welche sich innerhalb der benannten Grenzen befinden:
   a) Karl-Marx-Straße zwischen Fontaneplatz 1 und Bahntrasse Rheinsberger Tor
   b) Fontaneplatz innerhalb der Grenzen beginnend Karl-Marx-Straße 64 Richtung Karl-Liebknecht-Straße bis Haus-Nr. 2 und den Gebäuden der Grundstücke Fontaneplatz 3c bis 3a
   c) Rudolf-Breitscheid-Straße zwischen August-Bebel-Straße und Friedrich-Engels-Straße
   d) Präsidentenstraße zwischen August-Bebel-Straße und Friedrich-Engels-Straße
   e) Wichmannstraße zwischen August-Bebel-Straße und Friedrich-Engels-Straße
   f) Friedrich-Ebert-Straße zwischen August-Bebel-Straße und Friedrich-Engels-Straße
   g) Schinkelstraße zwischen August-Bebel-Straße und Friedrich-Engels-Straße
   h) Virchowstraße zwischen August-Bebel-Straße und Friedrich-Engels-Straße.

   Die Straßen und Teilbereiche der Straßen werden auf dem in Anlage 1 beigefügten Lageplan veranschaulicht; maßgeblich ist jedoch die textliche Beschreibung unter Punkt 2 a) bis h).

3. Ich ordne die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nach Punkt 1 und 2 an.

Hausanschrift
Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34
16816 Neuruppin
www.neuruppin.de

Umsatzsteuer-ID: DE138672894
Leitweg-ID: 12-12992262165687-51

Kontakt
Telefon: +49 (0)3391 355-0 Fax: +49 (0)3391 355-789
stadt@stadtneuruppin.de
Nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur/Verschlüsselung!
e-post@stadtneuruppin.de
Für Empfang von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur!
(Hinweise im Impressum unter www.neuruppin.de)
Datenschutzhinweise: www.neuruppin.de/globale-seiten/datenschutz

Bankverbindungen
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE07 1605 0202 1730 0045 43 BIC: WELADED1OPR
Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE59 1203 0000 1020 5179 32 BIC: BYLADEM1001
Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE47 1606 1938 0001 0263 05 BIC: GENODEF1NPP

4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Untersagungsverfügung nach Nr. 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am 29. Oktober 2026 als bekannt gemacht.

Begründung

zu Nr. 1 und 2

Nach § 6 Abs. 2 BbgGastG kann aus besonderem Anlass der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Dies ist u. a. der Fall, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung angenommen werden muss, dass durch den gewerbsmäßigen Alkoholausschank höherrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit oder Ehre in absehbarer Zeit verletzt werden. Dies kann sich nach ganz überwiegender Rechtsprechung auch aus einem Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren ergeben (u. a. VG Osnabrück, Beschluss vom 11. Februar 2010 – 6 B 9/10 [ECLI:DE:VGOSNAB:2010:0211.6B9.10.0A] –, NI-VORIS Rn. 9). So verhält es sich hier.

Der „370. Neuruppiner Martinimarkt" findet vom 30. Oktober bis 8. November 2026 auf dem Bernhard-Brasch- und Schulplatz sowie dem zwischen diesen Plätzen liegenden Teilabschnitt der Karl-Marx-Straße zwischen Präsidenten- und Wichmannstraße statt.

Auch in diesem Jahr wird die Veranstaltung eine gesamtstädtische und überregionale Anziehungskraft entfalten und nach Schätzungen der Veranstalterin an den Wochenenden Besucherspitzen von 25.000 bis 30.000 Personen erreichen. Der Zugang erfolgt dabei in großen Teilen über die Karl-Marx-Straße. Gerade in diesem Bereich hat sich in den vergangenen Jahren eine Art „Schankmeile" entwickelt, welche sich dadurch kennzeichnet, dass neben den Schank- und Speisebetrieben auch Gewerbetreibende mit gänzlich anderem Warenangebot in diesem Zeitraum des Martinimarktes die Möglichkeit nutzen und einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb anzeigen, um so ebenfalls alkoholische Getränke an und über die Straße zum sofortigen Verzehr anzubieten und zu verkaufen. Dieser Trend zeichnet sich auch für die Veranstaltungsfläche in der Karl-Marx-Straße ab.

Infolgedessen kam es in den vergangenen Jahren regelmäßig zu Beschwerden über massive Lärmbelästigungen aufgrund der konzentrierten Ansammlung von Personen vor den Geschäften, die alkoholische Getränke an und über die Straße verkaufen. Diese Personenansammlungen vor Geschäften mit Alkoholverkauf konnten ebenfalls seitens der Veranstalterin und auch durch eigene Bestreifung des Ordnungsamtes und der Polizei festgestellt werden. Verbunden mit dem Alkoholkonsum waren regelmäßig an diesen Orten in einem über das normale Maß einer Veranstaltung hinausgehende Umfang, Müll, Verunreinigungen und insbesondere auch zerschlagene Glasflaschen festzustellen. Einige dieser Geschäfte befinden sich direkt im Veranstaltungsgelände auf welchem zur Gefahrenabwehr während des gesamten Veranstaltungszeitraums ein Glasflaschenverbot besteht, welches durch den Sicherheitsdienst der Veranstalterin auch durchgesetzt werden muss.

Auch die Polizei und der Rettungsdienst beklagten auf der diesjährigen Sicherheitskonferenz erneut höhere Einsatzzahlen auf und im direkten Umfeld des Veranstaltungsgeländes, die aus hiesiger Sicht durch diese Untersagungsverfügung zumindest reduziert werden können.

Zu teilweise deutlich günstigeren Preisen wurden an den jeweiligen Ausschankstellen insbesondere Glühwein, Flaschenbier und hochprozentigere Mixgetränke verabreicht, mit der Folge, dass dies gerade junge Menschen zum Verweilen und damit einhergehend einem erhöhten Alkoholkonsum einlud. Mitunter bildeten sich infolgedessen Ansammlungen von bis zu dreißig Personen, was partiell nicht nur als bedrohlich für andere Besuchende des Martinimarktes empfunden wurde, sondern auch das Potenzial bürgte, Rettungswege zu blockieren.

Vereinzelt erfolgte der Alkoholausschank auch weit nach Veranstaltungsende. Anwohnende, die während des Veranstaltungszeitraumes ohnehin stark durch die Licht- und Musikeffekte des Martinimarktes belastet

sind, berichteten, dass es dadurch auch unter der Woche bis in die frühen Morgenstunden zu erheblichen Lärmbelästigungen durch Gesänge und Gegröle alkoholisierter Menschen in großen Gruppen kam. Durch derartige permanente Lärmbelastungen drohen Schlafstörungen, die zu erheblichen Gesundheitsschäden führen können.

Dem ist entgegenzuwirken. Durch die Untersagung des Alkoholausschanks sinkt die Attraktivität zum Verweilen, sodass auch eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation erzielt wird. Ebenso ist davon auszugehen, dass auch das verhaltensbedingte Gefahrenpotenzial hervorgerufen durch den übermäßigen und enthemmenden Alkoholkonsum, verringert werden kann.

Die Untersagung erfolgt daher außerdem insbesondere auch im Interesse der allgemeinen Veranstaltungssicherheit. Gemeinhin bekannt ist, dass die Sicherheitsanforderungen derartiger Veranstaltungen in den vergangenen Jahren gestiegen sind. Alkohol kann das Gefährdungspotenzial deutlich erhöhen, da dessen Konsum enthemmendes Verhalten fördert und laut Weltgesundheitsorganisation unter allen bewusstseinsverändernden Substanzen sogar am stärksten mit aggressivem Verhalten verbunden ist (vgl. Beck, Anne/Heinz, Andreas (18. Oktober 2013): Alkoholbedingte Aggression. In: *Deutsches Ärzteblatt International*, Jg. 110, Heft 42, S. 711).

Laut Angaben der Veranstalterin ist auf dem „Neuruppiner Martinimarkt" ohnehin ein erhöhter Alkoholkonsum zu verzeichnen, da es sich im Hinblick auf die sonst geringe Zahl an vergleichbaren Veranstaltungen in der Region um einen Höhepunkt des Jahres handelt. Dies darf nicht noch dadurch verstärkt werden, dass ein überproportional hohes Angebot im unmittelbaren Umkreis geschaffen wird, die mit günstigen Preisen zu einem weit höheren Konsum anreizen.

Schließlich ist ein Volksfest, wie der „Neuruppiner Martinimarkt" durch sein Unterhaltungsangebot geprägt. Das Feilbieten „typischer" Waren, zu denen etwa Luftballons, Scherzartikel, Süßwaren aller Art aber auch die von Imbissständen zubereiteten Speisen und Getränke gehören, darf lediglich ein Beiwerk darstellen. Insofern ballt sich das Angebot alkoholischer Getränke auf dem Veranstaltungsgelände nicht. Vielmehr herrscht ein ausgewogeneres Verhältnis. Darüber hinaus bieten die Gastronomen alkoholische Getränke dort auch nicht zu unverhältnismäßig günstigeren Preisen an und unterliegen selbst einer strengeren Kontrolle durch die Mitarbeitenden der Veranstalterin sowie des Sicherheitsdienstes, die an einem reibungslosen und störungsfreien Veranstaltungsablauf interessiert sind. Insofern wird hier nicht im gleichen Maße ein Anreiz für übermäßigen Alkoholkonsum geschaffen.

Die Allgemeinverfügung zum Verbot des Alkoholausschanks und der Abgabe alkoholischer Getränke an und über die Straße anlässlich des 370. Neuruppiner Martinimarktes ist aus den vorgenannten Gründen und auf den benannten Straßen und Straßenbereichen innerhalb der festgelegten Grenzen und Zeiten erforderlich. Ohne diese Allgemeinverfügung sind auch während des Veranstaltungszeitraum des Martinimarktes in diesem Jahr Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten, welche sich insbesondere in Lärmbelästigungen und Verunreinigungen sowie Auseinandersetzungen mit Sicherheitsmitarbeitenden und anderen Martinimarkbesuchenden oder völlig unbeteiligten Dritten zeigen können.

Es gibt kein milderes Mittel, welches in gleichem Maße geeignet ist, den benannten Gefahren zu begegnen. Insbesondere erscheint ein unmittelbares Vorgehen während der Streifen gegen die jeweiligen Gäste auch aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre nur bedingt erfolgsversprechend, da der Gästekreis einer starken Fluktuation unterliegt und der bloße Appell an rücksichtsvolleres Verhalten allenfalls für den Moment effektiv sein dürfte, wie auch die Erfahrungswerte aus vergangenen Jahren belegen. Durch die Polizei, die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes sowie den von der Veranstaltenden eingesetzten Sicherheitsdienst werden seit Jahren diese Schwerpunktbereiche intensiv bestreift und kontrolliert.

Im Übrigen wäre ein solches Vorgehen auch personell nicht leistbar, da sich an unterschiedlichen Orten Gruppen zwischen zehn und dreißig Personen versammelt haben.

Eine Untersagung des Ausschanks gegenüber einzelnen Gewerbetreibenden, deren Betriebe sich gerade in den vergangen zwei Jahren als besonders problematisch dargestellt hat, ist ebenfalls nicht zielführend, da in diesem Fall eine Verlagerung der benannten Gefahren droht. Dies ist auch im Ergebnis vorangegangener Anordnungen auf Grundlage des § 6 BbgGastG gegen einzelne Betreiber in der Vergangenheit erkennbar gewesen. Zwar entspannte sich nach einem Ausschank- und Abgabeverbot die Situation an dieser Stelle

merklich, doch verblieben vor anderen Geschäften, die ebenfalls Alkohol anboten, diese Personenansammlungen oder wurden sogar größer.

Dies zeigt, dass die Verfügbarkeit insbesondere preisgünstigerer alkoholischer Getränke zum Verweilen und zum Entstehen größerer Gemeinschaften mit allen daraus resultierenden Folgen einlädt und das Andauern dieser Menschenansammlungen über längere Zeiträume fördert.

Vor diesem Hintergrund ist es auch notwendig den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung bis in den nördlichen Abschnitt der Karl-Marx-Straße bis zur Bahntrasse Rheinsberger Tor sowie in die Seitenstraßen entlang der Karl-Marx-Straße auszudehnen.

Das Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke an und über die Straße zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle ist somit erforderlich und geeignet die Attraktivität des öffentlichen Raums für Zusammenkünfte zu mindern und die Gefahr und das Risiko für die Entstehung größerer Menschenansammlungen mit all deren Folgen und Beeinträchtigungen für Dritte zu verringern

Das Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Veranstaltung und dem Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigem Lärm überwiegt die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden am Alkoholausschank an und über die Straße. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Gaststättenbetreiber und Gaststättenbetreiberinnen in den Räumen ihrer Schank- und Speisewirtschaften weiterhin alkoholische Getränke ausschenken dürfen und ein solcher bei den Übrigen keinen wesentlichen Teil der gewerblichen Betätigung darstellt, sodass keine existenzbedrohenden Umsatzeinbußen zu befürchten sind.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin als örtliche Ordnungsbehörde ergibt sich aus § 11 BbgGastG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Brandenburgischen Gaststättengesetz (Brandenburgische Gaststättengesetzzuständigkeitsverordnung – BbgGastGZV) sowie § 3 Abs. 1, § 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

zu Nr. 3

Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

Dies gilt jedoch nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht in den Fällen, in denen die Behörde die sofortige Vollziehung im öffentlichen oder überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet hat. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat besonders angeordnet wird. Hierbei sind die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung und Einhaltung dieser Allgemeinverfügung mit den Interessen der betroffenen Gewerbetreibenden an der Ausübung ihres Gewerbes abzuwägen.

Die festgestellten und zu verhindernden Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass diese den Interessen der Gaststättenbetreiber offenkundig überwiegen. Den Gaststättenbetreibern wird hierbei lediglich die Ausübung einer für die Ausübung des Geschäftsbetriebes unerheblichen Nebenleistung zu den festgelegten Zeiten untersagt. Der primäre Gaststättenbetrieb mit einer Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr innerhalb der Betriebsstätte, welcher als charakteristisches Merkmal einer Schank- und Speisewirtschaft auftritt, bleibt hierbei unberührt.

Die unter Nr. 1 angeordnete Maßnahme dient dem Schutz des überragend wichtigen Rechtsgutes der Gesundheit und duldet insofern keinen Aufschub. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung liefe die Allgemeinverfügung ins Leere, da der Vollzug bis zur abschließenden Entscheidung über einen potentiellen Widerspruch und ggf. folgender Anfechtungsklage ausgesetzt werden müsste. Dies ist mit Blick auf die gefährdeten Rechtsgüter nicht hinnehmbar.

zu Nr. 4

Diese auf die Unterlassung einer Handlung gerichtete Allgemeinverfügung stellt einen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt dar, der gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) von der Behörde, die ihn erlassen hat, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann.

Um meiner Forderung Nachdruck zu verleihen, habe ich mich gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 30 VwVGBbg dazu entschieden unter Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro anzudrohen. Ein solches ist unter den gegebenen Umständen ein geeignetes Mittel, um dem Entstehen von Gefahrensituationen durch den Ausschank alkoholischer Getränke entgegenzuwirken. Andere Zwangsmittel kommen hierbei nicht in Betracht oder stellen sich als unzweckmäßig dar. Mithin ist das Zwangsgeld das mildeste Mittel.

Ausgehend vom Zweck der Allgemeinverfügung stellt sich auch die Höhe des Zwangsgeldes als angemessen dar. Dieses bewegt sich im untersten Drittel des mir zur Verfügung stehenden Rahmens nach § 30 Abs. 2 S. 1 VwVGBbg, ist aber dennoch so hoch, dass ich von einer Befolgung der Regelung nach Nr. 1 ausgehe.

Dadurch entsteht auch kein Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung steht. Insbesondere obliegt es dem bzw. der Einzelnen, die Anwendung des Zwangsmittels in Gestalt der Festsetzung des Zwangsgeldes zu vermeiden, indem sie der Anordnung nach Nr. 1 dieses Bescheides Folge leisten.

zu Nr. 5

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Insofern wird diese Allgemeinverfügung den Beteiligten im Geltungsbereich, soweit diese als Beteiligte bekannt sind, durch persönlich Übergabe bekannt gegeben. Für alle Beteiligten, die der erlassenden Behörde nicht bekannt sind, die aber dennoch von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung betroffen sein können, erfolgt die Bekanntgabe durch die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 i.V.m § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin auf der städtischen Homepage.

Gem. § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann, wie hier geschehen, ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 2 dieses Bescheides) keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Anlage 1: Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Fontanestadt Neuruppin, den 27.10.2026

Ruhle
Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin
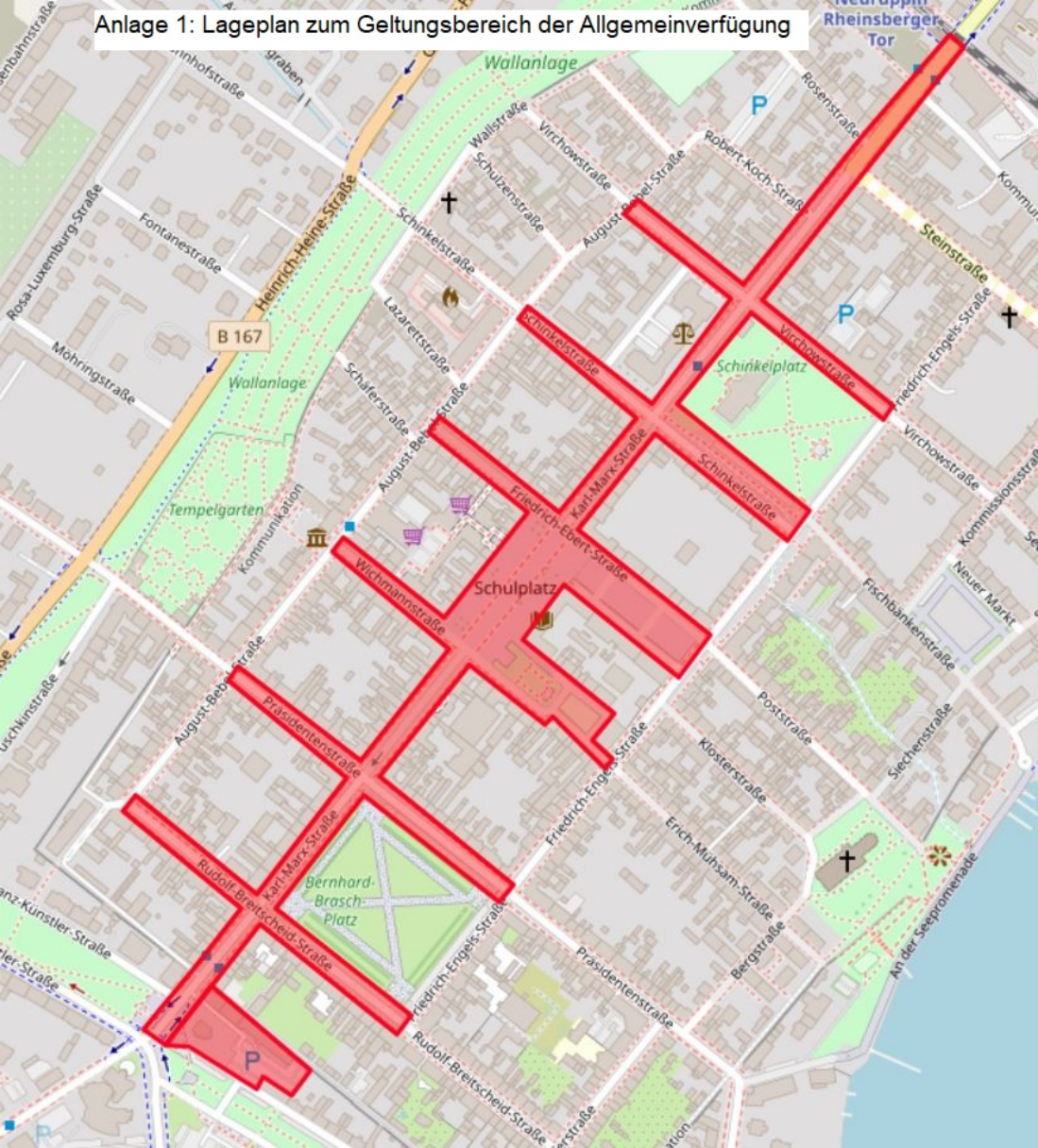
Anlage 1: Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung